

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 733/72

Beschluß

in der Entschädigungssache

Cernot Israel K [REDACTED],
H [REDACTED], Israel, K [REDACTED] S [REDACTED], D [REDACTED] Z [REDACTED].

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Niedersachsen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten,
Hannover, Am Waterlooplatz 11,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
am 25. März 1976 durch den Vorsitzenden Richter
Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und
Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Ur-
teil des 2. Zivilsenats des Oberlan-
desgerichts Celle vom 24. März 1972
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter geht davon aus, daß Gegen-
stand des Vergleichs vom 15./22. November 1960, der
das Entschädigungsverfahren abschließen sollte, auch
der wirksam angemeldete Anspruch auf Entschädigung
für Gesundheitsschaden war, und daß der Kläger auf
diesen Anspruch verzichtete. Soweit es sich darum
handelt, welche Einzelansprüche auf welche Weise
durch einen Vergleich geregelt worden sind, ist die
Auslegung Sache des Tatrichters (BGH RZW 1972, 231).

Die Erwägungen, mit denen der Berufungsrichter
die Anfechtbarkeit oder Unwirksamkeit des Vergleichs

- 3 -

nach bürgerlich-rechtlichen Vorschriften und ein Anfechtungsrecht nach Art. III Nr. 3 BEG-Schluss mit §§ 31 Abs. 2; Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a, Nr. 2 BEG-Schluss verneint hat, sind aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Sie stimmen mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein. Entscheidungsbedürftige Rechtsfragen wirft der Streitfall nicht auf.

Entgegen der Auffassung der Beschwerde kommen insbesondere die Überleitung nach Art. III Nr. 3 BEG-Schluss mit § 33 Abs. 2 BEG n.F. und die Angleichung nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a, Nr. 2 BEG-Schluss nicht in Betracht. Der Kläger ist 1929 geboren; er fordert Entschädigung für Gesundheitsschaden seit 1. Januar 1945. In diesem Zeitpunkt stand sein Alter dem Eintritt in das Erwerbsleben nicht entgegen (vgl. BGH RZW 1972, 20). Medizinische Beweggründe für die Aufgabe des Rentenanspruchs hat der Kläger erstmals im Beschwerdeverfahren vorgetragen (vgl. BGH RZW 1973, 182); die Unterstellung solcher Gründe scheidet aus (BGH RZW 1969, 358).

Die Begründung des Oberlandesgerichts für die Verweigerung der Abhilfe weicht von den Grundsätzen ab, die der Bundesgerichtshof nach Verkündung des Berufungsurteils in den Entscheidungen RZW 1972, 341; 344; 346 entwickelt hat. Darauf beruht das angefochtene Urteil jedoch nicht. Der Bundesgerichtshof hat



- 4 -

auch entschieden, daß bei Anspruchsregelung durch
Vergleich Abhilfe nicht stattfindet (RzW 1975, 149).

Mai

Henkel